

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Heßler

Darf der Hausierer Uhren auf Abzahlung verkaufen?

Abzahlungsgeschäfte im engeren Sinne bezwecken, wirtschaftlich schwachen Personen den Erwerb und den alsbaldigen Gebrauch einer Sache zu verschaffen, ohne daß sie genötigt sind, den gesamten Kaufpreis sofort oder auf einmal zu entrichten. Solche Geschäfte tragen für den Verkäufer insofern eine bestimmte Gefahr, als die Übergabe der Sache an den wenig kreditfähigen Käufer erfolgen muß, bevor der Kaufpreis ganz oder zu einem wesentlichen Teile erlegt ist. Es werden deshalb in der Regel bestimmte Vereinbarungen getroffen, die darauf abzielen, daß der Käufer verpflichtet ist, die Sache wieder zurückzugeben, wenn er die Ratenzahlungen nicht pünktlich einhält.

1. Wenn ein Kaufvertrag geschlossen wird, bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Der Verkäufer kann sich das Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die Übertragung des Eigentums an der Kaufsache erfolgt dann unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Die Wirkungen des Eigentumserwerbes treten also erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ein. Der Verkäufer ist zum Rücktritt von dem Verträge berechtigt, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

b) Der Verkäufer kann das Eigentum an der Sache unbedingte an den Käufer übertragen. Er behält sich also nicht sein Eigentum vor, vereinbart aber mit dem Käufer, daß er von dem Verträge zurücktreten könne, wenn dieser die vereinbarten Ratenzahlungen nicht einhalte.

2. Es wird kein Kaufvertrag geschlossen, sondern ein Mietvertrag in der Weise, daß dem Mieter das Recht eingeräumt wird, später Eigentum an der Mietsache zu erwerben, wenn die gezahlten Mieten einen bestimmten Betrag erreicht haben werden.

Nebenbei sei bemerkt, daß in allen Fällen der Lieferer, wenn er die Sachen wieder an sich nimmt, verpflichtet ist, die bereits empfangenen Zahlungen zurückzugewähren, wenn auch unter Abzug eines angemessenen Betrages für den bis dahin überlassenen Gebrauch der Sache. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Der Hausierer darf nun Abzahlungsgeschäfte in keiner der angegebenen Formen abschließen. Er darf die Waren nicht unter dem Vorbehalt verkaufen, daß sie der Käufer wieder herausgeben muß, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Abzahlungsgeschäft ist daher praktisch für das Wandergewerbe verboten, da keine Firma das Abzahlungsgeschäften eigentümliche Risiko eingehen wird, ohne sich in einer der angeführten Arten zu schützen.

Ist der Anspruch auf Entschädigung gegenüber Glasschußvereinigungen rechtlich erzwingbar?

Das Bezeichnende derartiger Vereinigungen besteht darin, daß die Versicherer zugleich die Versicherten sind. Es handelt sich um keine Erwerbsgesellschaften, es sind sogenannte „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“.

Diese können einen größeren Umfang aufweisen, der einen nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, oder auch einen engebegrenzten Wirkungskreis besitzen, so daß die Mitglieder in näheren persönlichen, nachbarlichen, amtlichen oder beruflichen Beziehungen stehen.

Von den kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unterscheiden sich nun noch die ganz kleinen

Vereine, welche entweder keine eigentlichen Versicherungsgeschäfte abschließen oder keinen Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben oder bloße Unterstützungsvereine sind. Diese Vereine sind keine eigentlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Sie unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Das Wesentliche dieser ganz kleinen Vereinigungen besteht darin, daß sie ihren Mitgliedern zwar eine bestimmte Unterstützung gewähren, ihnen aber darauf keinen rechtlichen Anspruch einräumen.

Darüber, ob ein Rechtsanspruch gewährt ist, entscheidet der Gesamthalt der Satzungen sowie der Zweck und der Gesamtcharakter der Unternehmung. Es ist frei zu beurteilen, welche Bedeutung das Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände (also der Höhe der Beiträge, der Art der Versicherung, der Beziehung von Leistung und Gegenleistung) verständigerweise seiner Mitgliedschaft und den daraus erwachsenden Rechten beimessen mußte. Daß in der Satzung von einem „Anspruch“ gesprochen wird, ist unschädlich, wenn sich nur die Beteiligung auf kleine Kreise beschränkt, bei denen die moralische Seite der Sache im Vordergrund steht. Die Vereinbarung eines nach Gefahrenklassen und Höhe der Gegenleistung abgestuften Beitragstarifes ist dagegen im allgemeinen ein schlüssiges Kennzeichen für das Bestehen eines Rechtsanspruches.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Entschädigungssumme, dann unterliegt der Verein der Aufsicht nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Er muß seine Zulassung als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (wenn auch als kleiner) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nachsuchen.

Die kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit führen keine Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches. Der Name eines solchen Vereins braucht deshalb auch nicht zum Ausdruck zu bringen, daß eine Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird. Rein äußerlich auf Grund der Bezeichnung kann man also nicht feststellen, ob ein genehmigungspflichtiger kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der einen Rechtsanspruch auf die Entschädigungssumme gewährt, oder eine der Aufsicht entzogene Vereinigung vorliegt, bei der ein Rechtsanspruch ausgeschlossen ist.

Wie kommt ein Vertrag zustande?

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkte zustande gekommen, in dem die rechtzeitige Annahmeerklärung auf den Vertragsantrag (Angebot) dem Antragsenden zugeht.

1. Gelegentlich eines Schaufensterwettbewerbes hat der Uhrmacher A. eine kostbare französische Pendüle ausgestellt, die sich schon Generationen hindurch im Besitz seiner Familie befindet. B., ein vermöglicher Antiquitätensammler, betritt sein Geschäft und wünscht die Uhr um jeden Preis zu kaufen. A. lehnt es ab, da die Uhr unverkäuflich sei. B. besteht auf Herausgabe der Uhr gegen Zahlung eines Liebhaberpreises, da ein Kaufvertrag zustande gekommen sei.

B. ist im Unrecht. Da es sich um die Auslage gelegentlich eines Schaufensterwettbewerbes handelt, ist darin lediglich eine Aufforderung zur Stellung von Anträgen zu erblicken, die der Uhrmacher dann annehmen oder ablehnen kann. Im vorliegenden Falle bietet der Uhrmacher mit der Ausstellung der Uhr im Schaufenster